

„Inklusive Hochschulen in M-V“, Landesverbund M-V

Prof.in Dr.in Anke Kampmeier, Hochschule Neubrandenburg und

Dr.in Antje Bernier, Hochschule Wismar

Zur Stellungnahme des vhw-MV zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes M-V (Stand: 2024)

Die Änderungen/ Ergänzungen sind unterstrichen bzw. es gibt durchgestrichene Herausnahmen.

§ 3 Aufgaben

(3) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und treffen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Weiterbildungen in Inklusions- und Diversitäts-Kompetenz einschließlich antidiskriminierungsrechtlicher Grundlagen sollen für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen oder mit Beteiligung an Personalauswahlverfahren ist die Teilnahme an diesen Fortbildungen und Qualifikationen verpflichtend. Dabei gewährleisten sie für das zur Lehre verpflichtete Personal ein Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten sowie für Führungskräfte ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz.

(5) Die Hochschulen fördern die Inklusion und tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Studiengänge und deren Inhalte sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Die Hochschulen verfügen jeweils über eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK¹ und schließen eigene Inklusionsvereinbarungen² ab.

¹ Die Hochschulen fördern proaktiv die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und berücksichtigen als arbeitgebende und bildende Anstalten öffentlichen Rechts alle Artikel der UN-BRK, insbesondere jedoch die Artikel 1 bis 30.

² Nach § 166 SGB IX

(6) Die Hochschulen wirken in enger Zusammenarbeit mit den Studierendenwerken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und tragen dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

§ 6 Studiengebühren

erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

Für ein Studium werden Gebühren bis zu einem ersten und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nicht erhoben. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Studien zu erbringenden Hochschulprüfungen und für Promotionsverfahren sowie die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen. Bei darüber hinaus gehenden gebührenpflichtigen Studiengängen sind die Regelungen zu Studiengebühren einschließlich des Verfahrens so zu gestalten, dass sie zu keinen unverhältnismäßigen Belastungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen führen. Studierende mit besonders schweren Beeinträchtigungen sind grundsätzlich von Studiengebühren zu befreien.³

§ 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen

Abs. 2 erhält eine Nr. 7 zum Inhalt von Zielvereinbarungen mit folgendem Wortlaut:

7. und zur Verwirklichung des Rechtes von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auf gleichberechtigte Teilhabe.⁴

§ 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

Abs. 5 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(5) Die Hochschulen können für die nachfolgend genannten Verwaltungsdienstleistungen Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe dieses Gesetzes und auf der Grundlage von Satzungen erheben, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft bedürfen. Das Landesverwaltungskostengesetz findet entsprechende Anwendung. Für Nachteilsausgleiche dürfen keine Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben werden.

§ 17 Immatrikulation

Abs. 6 Satz Nr. 3 streichen:

(6) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber (...)

~~3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder~~

³ da die (finanziellen) Belastungen i.d.R. bereits weit über denen anderer Studierender liegen

⁴ Für die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen empfohlen: Vorhandene Studiengänge sind schrittweise barrierefrei umzugestalten, spätestens bis 2030.

§ 18 Hochschulzugang

Abs. 2 und 3 erhalten ergänzend folgenden Wortlaut:

(2) Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs ist einzuräumen.

(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung verlangt werden. Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs ist einzuräumen.

§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

Abs. 2 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs ist einzuräumen.

§ 21 Rechte und Pflichten der Studierenden

Abs. 2 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(2) Die Studierenden können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei, Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum Zwecke

- der Betreuung und Erziehung eines Kindes
- zur Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen und
- der Rehabilitation von Studierenden mit Behinderungen und chronische Erkrankungen

sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden.

§ 23 Studienkollegs

Abs. 1 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die keinen unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, die Eignung zur Aufnahme eines Studiums, insbesondere hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, zu vermitteln. Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel zwei Semester und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann auch ohne den vorherigen Besuch des Studienkollegs abgelegt werden. Bei den Prüfungen sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.

§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung

Abs. 1 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot zielgruppenorientiert und unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein lebensbegleitendes Lernen aus. Das wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebot der Hochschulen umfasst

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge,
3. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat und
4. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen. In weiterbildenden Studiengängen sind die Voraussetzungen des Zugangs und das Verfahren der Zulassung durch Satzung zu regeln. Dabei sind die Belange von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.

§ 34 Studienberatung

erhält folgenden geänderten Wortlaut:

Die Hochschule unterrichtet Studierende, Studienbewerberinnen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau, soziale Belange und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie gewährleistet darüber hinaus die Beratung von Studierenden zur Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche und soziale Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums sowie nach Ablauf der Regelstudienzeit über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch; die Studierenden sind zur Teilnahme an einer solchen Beratung verpflichtet. Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

§ 40 Fernstudium

wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) Nachteilsausgleiche und Härtefallregelungen bei der Zulassung und während des Studiums sind zu sichern.

§ 43 Promotion, Habilitation

Abs. 1 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Masterstudiengang, in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder in einem anderen universitären, mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abzuschließenden Studiengang voraus. Dabei gelten für Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden. Nachteilsausgleiche und Härtefallregelungen bei der Zulassung und während der Promotionsphase sind zu sichern.

§ 45 Aufgaben der Forschung

Abs. 2 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(2) Die Studierenden sind frühzeitig und systematisch an die Forschung heranzuführen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten daran zu beteiligen. Die Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist zu sichern.

§ 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abs. 2 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und allen Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane auszuführen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung ist der Fachbereichsleitung rechtzeitig anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Möglichkeiten einer barrierefreien Lehre zu nutzen. Die Lehre soll so gestaltet werden, dass Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankung gleichberechtigt und ohne fremde Hilfe an den Veranstaltungen teilnehmen und das Lehrmaterial nutzen können.

§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Abs. 1 erhält ergänzend folgenden Wortlaut:

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Von der Regelung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.⁵

§ 59 Berufungsverfahren

Abs. 4 erhält folgenden ergänzten Wortlaut:

(4) Die Hochschule stellt den Berufungsvorschlag auf und legt ihn mit einer Liste aller Bewerberinnen und Bewerber sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung dem Ministerium für Wissenschaft unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vor. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Vorlage aller Bewerbungen verlangen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber oder die Inhaberin wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, so ist der Vorschlag sechs Monate vorher vorzulegen.

§ 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Änderung der Bezeichnung

„Enthinderungsbeauftragte oder Enthinderungsbeauftragter“⁶

§ 89 erhält folgenden geänderten und ergänzten Wortlaut:

(1) Behinderungen entstehen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und behindern die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe. Die Hochschulen wirken daraufhin, Behinderungen und Barrieren abzubauen, um allen Hochschulmitgliedern die gleichberechtigte Teilhabe an und in der Hochschule bereitzustellen. Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung eine

⁵ z. B. Ausnahmetatbestände aufgrund von Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

⁶ In der allgemeinen Sprachgebung dominiert weiterhin die individuumbezogene Bedeutung von Behinderung, was einen Widerspruch zu der gesellschaftlichen Konstruktion von Behinderung darstellt.

Enthinderungsbeauftragte oder einen Enthinderungsbeauftragten, Die Enthinderungsbeauftragten wirken darauf hin, Barrieren und Behinderungen zu beseitigen und vertreten die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Enthindertenbeauftragten wirken darauf hin, Nachteile für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (§ 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz) hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen auszugleichen und zu beseitigen.

(2) Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. In allen Angelegenheiten, die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen, sind die Enthinderungsbeauftragten frühzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; getroffene Entscheidungen sind den Enthinderungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Rahmen haben sie das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Zu den Sitzungen sind sie rechtzeitig zu laden.

(3) Insbesondere an der Planung von Maßnahmen, die die Barrierefreiheit berühren, sind die Enthinderungsbeauftragten rechtzeitig zu beteiligen, um diese auf Barrierefreiheit zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Dabei arbeiten die Enthinderungsbeauftragten mit der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung zusammen.

(4) Die Enthinderungsbeauftragten unterliegen keinen fachlichen Weisungen. Sie sind mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben ohne Minderung der Bezüge zu befreien. Bei mehr als 10.000 Hochschulmitgliedern hat die Entlastung die volle regelmäßige Arbeitszeit zu betragen. Sie erhalten mindestens eine halbe Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sowie eine ausreichende Sachmittelausstattung.

Weiteres Vorgehen

Der vhw M-V empfiehlt:

- Aufnahme der o. g. Ergänzungen oder Streichungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess,
- Beteiligung im Anhörungsverfahren,
- formale Aufnahme des „Landesnetzwerks Inklusive Hochschulen M-V“ in die Liste der zu beteiligenden Akteur*innen

Die bundesweit vernetzten informellen Länderstrukturen der Beauftragten für eine Inklusive Hochschule (Koordinierung liegt bei der BMBF-geförderten Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studierendenwerks) und somit auch der informelle Landesverbund in M-V, arbeiten vor allem und verstärkt vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.